

4. Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen (08/VO 2/370)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf. Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Auch hier gilt das Gleiche wie bei der Geschäftsordnung: Die vorberatende Kommission hat keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Was die Zahlen anbelangt, haben wir kleine Änderungen bei den Sitzungsgeldern angebracht, und zwar bezüglich der Sitzungen des Ratsbüros, die nun den Kommissionssitzungen gleichgestellt werden, und bezüglich der Kommissionssitzungen, wo jede Sitzung, ob sie nun am selben Tag oder an unterschiedlichen Tagen stattfindet, gleich behandelt wird. Auf die Präzisierung beim Beitrag für Abstimmungen werde ich in der Detailberatung noch zu sprechen kommen. Alle anderen Änderungen sind relativ einfache oder gar redaktionelle Anpassungen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Sitzungsgelder

Ziffer 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu 1a: Das Büro soll die Kompetenz erhalten, bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung über die Auszahlung des Sitzungsgeldes zu befinden.

Zu 1b: Die Teilnahme an Sitzungen des Büros soll - entsprechend dem vergleichbaren Aufwand - gleich wie Kommissionssitzungen entschädigt werden.

Bei Kommissionssitzungen soll nicht mehr zwischen Sitzungen bis zu einem halben Tag und ganztätigen Sitzungen unterschieden werden. Jede Kommissionssitzung soll gleich entschädigt werden, auch wenn an einem Tag mehr als eine stattfindet (zum Beispiel Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission).

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Pauschale Aufwandentschädigungen

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffern 3 und 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

3c Punkt 1: Den Fraktionen soll ein Beitrag für Abstimmungen nur dann ausgerichtet werden, wenn für die betreffende Abstimmung ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.

3c Punkt 4: Neu wird die in jüngster Zeit geübte (selbstverständliche) Praxis ausdrücklich verankert, dass die Beiträge zweckgebunden sind und deshalb zurückzuerstatten sind, wenn sie nicht vollständig für die betreffende Abstimmungskampagne eingesetzt worden sind.

Gubser, SP: Ich spreche zu den Ziffern 3 und 4 und möchte in diesem Zusammenhang drei Anträge stellen. Im Gegensatz zu anderen Kollegen, die an Ihre Emotionalität appelliert haben, verzichtete ich im Vorfeld darauf, Ihnen meine Anträge schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Ich appelliere an Ihre Flexibilität und Fähigkeit, zuzuhören. 1. Zu Ziffer 3c Punkt 3 **beantrage** ich folgende Formulierung: "Der Betrag kann durch die Fraktionen abgerufen werden nach dem Abstimmungsanordnungsbeschluss des Regierungsrates." Wir haben unter Ziffer 3c Punkt 1 festgehalten, dass bei einer kantonalen Abstimmung ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet wird, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde. Das ist eine klare Zweckbindung. Wenn ein Gesetz bei uns im Rat behandelt wird und es zu einer Abstimmung kommt, erlässt der Regierungsrat einen Anordnungsbeschluss, wann die Abstimmung stattfindet. Damit ist klar, dass es eine Abstimmung gibt, und somit kann auch der Betrag ausbezahlt werden. Meines Erachtens ist es nicht Aufgabe des Büros, in dieser Hinsicht durch einen Beschluss tätig zu werden. Es genügt, wenn die Fraktion den Betrag zugunsten eines Komitees abrufen. Manchmal wird durch das Abstimmungskomitee ein eigenes Postcheck- oder Bankkonto eröffnet, manchmal laufen die Zahlungen auch über eine Fraktionskasse. In diesem Fall kann die betreffende Fraktion angeben, wohin der Betrag von Fr. 5'000.-- überwiesen werden soll. 2. Ich stelle den **Antrag**, Ziffer 3c Punkt 4 zu streichen. Wenn wir schon in Ziffer 3c Punkt 1 eine klare Zweckbestimmung haben, müssen wir in Ziffer 3c Punkt 4 nicht nochmals sagen, wofür das Geld zu verwenden ist. 3. Schliesslich **beantrage** ich, dass die Ziffer 4 ersatzlos gestrichen wird. Unser parlamentarisches System funktioniert eigentlich nur mit den

Fraktionen richtig. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb "Einzelmasken", die sich keiner Fraktion anschliessen können, noch speziell belohnt werden sollen. Die Fraktionsentschädigung ist dafür da, um zum Beispiel Aufgaben der Fraktion in administrativer Hinsicht abzugelten. Schon gar nicht einsehbar ist, wieso Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, mehr Geld zur Verfügung haben sollen als beispielsweise Mitglieder einer grossen Fraktion.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: In der vorberatenden Kommission haben wir über die Ziffer 3c Punkt 3 nicht diskutiert. Dafür gab es auch von Seiten des Büros oder der anwesenden Fraktionsvertreter keinen Grund. Ich kann mich deshalb im Namen der Kommission dazu nicht äussern. Wichtig ist, dass die Fraktionen das Geld rechtzeitig erhalten. Sehr intensiv diskutiert haben wir über die Ziffer 3c Punkt 4. Diese Ziffer ist nicht überflüssig. Ziffer 3c Punkt 1 enthält lediglich die Bedingung, dass ein Abstimmungskomitee gebildet werden muss. Ziffer 3c Punkt 4 enthält die zusätzliche Bedingung, dass die Beiträge zweckgebunden von den Komitees im Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen sind. Es geht um Fr. 5'000.-- pro Fraktion. Dies spielt vielleicht insbesondere dann eine Rolle, wenn alle Fraktionen das gleiche Komitee bedienen, die Abstimmung unbestritten ist und die Mittel dann nicht vollständig benötigt werden. In der Vergangenheit war dies ein- bis zweimal der Fall, konkret bei den Vorlagen zu den Sporthallen in Weinfelden und in Arbon. Es ging um zwei Abstimmungsvorlagen, es gab zweimal Fr. 5'000.--, die Vorlagen wurden von einem Komitee bearbeitet, die Mittel wurden nicht vollständig beansprucht und in der Folge auch wieder zurückbezahlt. Die Präzisierung in Ziffer 3c Punkt 4 ist erforderlich, damit für alle klar ist, was gilt. Ebenfalls nicht diskutiert haben wir in der vorberatenden Kommission über die Ziffer 4, die bis anhin kein Problem darstellte. Da diese Ziffer im Moment nicht stört, empfehle ich, sie stehen zu lassen und bei einer nächsten Gelegenheit zuerst in der vorberatenden Kommission und dann im Rat zur Diskussion zu stellen. Wir sollten sie jetzt nicht einfach aufgrund eines Antrages ohne vertiefte Diskussion streichen.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, alle drei Anträge Gubser abzulehnen. Zum ersten Antrag: Das Büro ist verantwortlich für die Handhabung der Verwendung der Mittel. Dann soll es auch Beschluss fassen können. Darüber gesprochen werden muss im Büro sowieso. Es ist die Verantwortung des Büros, die damit wahrgenommen werden soll. Zum zweiten Antrag: Warum müssen wir überhaupt darüber reden? Kantonsrätin Schwyter hat vor vier Jahren eine gescheite Idee aufgrund eines Erlebnisses eingebracht, das wir in der damaligen Besetzung des Grossen Rates hatten. Dann kam die Situation, dass Kantonsrätin Schnyder ein Komitee präsidierte, nicht alles Geld benötigte und die Mitteilung machte, dass noch Geld übrig sei und sie wissen möchte, wohin sie es der Fraktion überweisen könne. Darauf vertrat ich die Meinung, dass die Fraktion keinen Anspruch auf dieses Geld habe. Damit wurde in der Fraktionspräsidienkonferenz eine heftige Dis-

kussion losgetreten. Es war überhaupt nicht klar, dass dieses Geld nicht den Parteien und den Fraktionen, sondern dem Staat gehört. Nun liegt eine Formulierung vor, zu der das Büro meint, sie handhaben zu können, und auch der Regierungsrat ist damit einverstanden. Wenn Sie dem Streichungsantrag Gubser zustimmen, werden wiederum Tür und Tor für etwas geöffnet, wovon ich Angst habe: Vor einer Parteienfinanzierung ohne formelle gesetzliche Grundlage. Dann werden nämlich Parteien bei sich bietender Gelegenheit in den Genuss von Staatsgeldern kommen, auf die sie keinen Anspruch haben. Das darf nicht sein. Zum dritten Antrag: Ich habe Hemmungen, ohne Überprüfung und ohne vertiefte Diskussion etwas zu streichen, weil ich der Überzeugung bin, dass die Bestimmung in Ziffer 4 eine Geschichte hat und aufgrund einer konkreten Situation in den vorliegenden Beschluss aufgenommen wurde. Mich stört diese Bestimmung auch nicht. Sie stellt auch keine Besserstellung dar, weil die "Einzelmaske" keine Fraktionsentschädigung von Fr. 5'000.-- erhält wie die anderen Fraktionen. Im Gegenteil: Man könnte sich sogar fragen, ob die Streichung der Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung führen würde, was auch nicht korrekt wäre. Ohne Not soll hier nichts gestrichen werden.

Theler, GP: Ich habe ebenfalls kein Verständnis für die Anträge Gubser. Was den Beitrag für Ratsmitglieder angeht, die keiner Fraktion angehören, finde ich sein Begehren kleinlich. Die Streichung von Ziffer 3c Punkt 4 sehe ich überhaupt nicht ein. Es ist wichtig, dass wir die Gelder, die wir nicht benötigen, zurückerstatten. Noch ein konkreter Hinweis zu Ziffer 3c: Ich betreue auch die Fraktionskasse. In dem Moment, in dem ein Abstimmungskomitee von irgendeiner Fraktion gebildet wird, werden die Gelder ausbezahlt. Dann gibt es keine Fraktion, welche diese Gelder nicht will. Darum ist es einfacher und praktischer, wenn die Gelder über den Beschluss des Büros ausbezahlt werden. Ich habe keine Lust darauf, dass ich mich beim Regierungsrat melden muss, um das Geld zu erhalten.

Senn, CVP/GLP: Die Schwierigkeit besteht darin, dass über unmittelbar gestellte Anträge nicht diskutiert werden konnte. Ich persönlich glaube auch, dass man die drei Forderungen ablehnen sollte. In Ziffer 3c Punkt 4 haben wir jetzt festgelegt, dass die nicht vollständig eingesetzten Beiträge zurückzuerstatten sind und sie nur für den entsprechenden Abstimmungskampf verwendet werden dürfen. Das war eigentlich logisch, wurde aber nicht immer so praktiziert, weil man es nicht gewusst hat. Nun ist dieser Punkt geklärt. In Bezug darauf, dass Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, keine Fr. 500.-- bekommen sollten, müssen wir uns bewusst sein, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht in einer Partei ist, obwohl die Knochenarbeit immer noch von den Parteien geleistet wird. Ich persönlich bin der Auffassung, dass man diese Regelung nicht ohne Not streichen sollte.

Ratssekretär Weibel, Vertreter des Büros: Im Namen des Büros bitte ich Sie, die drei Anträge Gubser abzulehnen. Wenn der Regierungsrat den Anordnungsbeschluss erlassen hat, ist noch nicht sicher, ob ein Abstimmungskomitee gebildet wird oder nicht. Deshalb muss das Büro darüber entscheiden können, ob und wann die Beiträge ausbezahlt werden, und zwar dann, wenn die Bildung eines Abstimmungskomitees erfolgt ist. In Ziffer 3c Punkt 4 könnte man selbstverständlich den ersten Satz streichen, den zweiten Satz muss man aber unbedingt stehen lassen. Dieser Punkt war bis jetzt ein Problem, weil er nicht geregelt war: Wie geht man mit Beiträgen um, die nicht für diesen Zweck benötigt werden? Kantonsrat Gubser erwartet von uns Flexibilität. Dies steht im Widerspruch zur seriösen Vorberatung. Es wäre unseriös, wenn wir jetzt in einem Schnellschuss jenen Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, den Beitrag streichen würden. Da wäre allenfalls ein Antrag auf Rückweisung an die vorberatende Kommission die korrekte Vorgehensweise.

Gubser, SP: Sobald ein Anordnungsbeschluss des Regierungsrates vorliegt, kommt es zur Abstimmung. Ich finde das Misstrauen, das der Vertreter des Büros gegenüber uns allen hat, erstaunlich und nicht nötig. Wenn eine Fraktion, die so oder so mitzuteilen hat, wohin der Betrag überwiesen werden muss, den Beitrag abrufen, dann funktioniert es. Der Umweg über einen Bürobeschluss ist meines Erachtens sehr förmlich. Sollte das Büro diesen Beschluss jedoch beibehalten wollen, ist dies seine Sache. Vorhin wurde so getan, als ob unklar wäre, was denn mit den Geldern passiert, die übrig bleiben. Ich selber war Präsident des Abstimmungskomitees für die beiden erwähnten Turnhallen, das, weil es zwei Vorlagen waren, über zweimal Fr. 5'000.-- verfügen konnte. Es war kein Problem, die Abrechnung zu machen und den Restbetrag zurück an die Finanzverwaltung zu überweisen. Im Übrigen werde ich mich inskünftig darum bemühen, dass Sie meine Anträge vorzeitig auf schriftlichem Weg bekommen.

Martin, SVP: Zuhanden der nächsten Revision möchte ich folgenden Punkt erwähnen, der nach wie vor stossend ist: Es geht um den Umstand, dass die Fraktionen mit einem Polster von Fr. 30'000.--, in der nächsten Legislatur vielleicht gar mit einem solchen von Fr. 40'000.-- antreten können, wenn sämtliche Fraktionen im Rat gleicher Meinung sind, die Vorlage im Volk aber umstritten ist. Jene Bürger, die keine Parlamentarier sind, sich draussen organisieren müssen und ohnehin mehr Mühe haben, einen Abstimmungskampf zu bestreiten, erhalten keine Unterstützung. Ich bin mir bewusst, dass ein solcher Fall seltener vorkommt, aber in der letzten Legislatur gab es ihn: Ich habe quasi ohne Unterstützung gegen das gesamte Gremium mit einem Polster von Fr. 30'000.-- ankämpfen müssen. Wir haben gewonnen, aber dennoch war es ein riesiger "Hosenlupf". Diese Ungerechtigkeit bleibt mit der vorliegenden Regelung bei einem Abstimmungskampf bestehen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Ich kann Kantonsrat Martin einen kleinen Tipp geben: Da war offensichtlich ein Ratsmitglied in diesem ohne kantonale Finanzen kämpfenden Komitee. Es liegt an seiner Fraktion. Wir verteilen unseren Fraktionsbeitrag pro Kopf. Dann hat nämlich auch die Minderheit ein wenig Geld.

Martin, SVP: Um meine Fraktion in Schutz zu nehmen: Ich war damals noch nicht Fraktionsmitglied, als die betreffende Vorlage im Grossen Rat behandelt wurde.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Gubser zu Ziffer 3c 1 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Der Antrag Gubser zu Ziffer 3c 4 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Der Antrag Gubser zu Ziffer 4 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

III. Besondere Aufgaben

Ziffer 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Bestimmung über die Ermittlung der Entschädigung des Kommissionspräsidiums wird gestrichen. Sie fällt neu unter die allgemeine Ausführungskompetenz des Büros gemäss neuem Abschnitt V.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Reisespesen und Verpflegung

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Entsprechend der heutigen Praxis erhält das Kommissionspräsidium die ausdrückliche Kompetenz, bei Bedarf für die Kommissionsmitglieder zulasten des Kantons eine Zwischenverpflegung zu organisieren.

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Ausführungskompetenzen des Büros

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die zweckmässige Kompetenz des Büros, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu fassen, wird neu ausdrücklich verankert.

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem Beschlussesentwurf des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen wird mit 105:0 Stimmen zugestimmt.

Beschluss des Grossen Rates

über die

Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom 15. Februar 2012

I. Sitzungsgelder

1. Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:
 - a. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates:

pro Sitzung bis zu einem halben Tag	Fr. 150.--
pro ganztägige Sitzung	Fr. 250.--

Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
 - b. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros:

pro Sitzung	Fr. 200.--
-------------	------------
 - c. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz:

pro Sitzung	Fr. 150.--
-------------	------------
2. Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss Ziffer 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.
3. Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Ziffer 1 litera a entschädigt.

Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zuhanden der Parlamentsdienste.

II. Pauschale Aufwandentschädigungen

1. Präsidium des Grossen Rates zusätzlich

zum Sitzungsgeld	pro Jahr	Fr. 12'000.--
------------------	----------	---------------
2. Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich

zum Sitzungsgeld	pro Jahr	Fr. 1'500.--
------------------	----------	--------------

3. Fraktionsentschädigung

a. Fraktionen	pro Jahr	Fr. 5'000.--
b. pro Fraktionsmitglied	pro Jahr	Fr. 300.--

c. Beitrag für Abstimmungen

1. Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
2. Er beträgt Fr. 5'000.-- pro Fraktion.
3. Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
4. Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.

4. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören	pro Jahr	Fr. 500.--
--	----------	------------

III. Besondere Aufgaben

1. Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.
2. Für die Protokollführung durch Mitglieder des Grossen Rates in Sitzungen von Kommissionen wird eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes ausgerichtet.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.
4. Die GFK-Mitglieder erhalten eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.--.

IV. Reisespesen und Verpflegung

1. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundsatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.
2. Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.

V. Ausführungskompetenzen des Büros

Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.
2. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und Fraktionen vom 9. April 2008.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 30. Mai 2012 in Kraft.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates